Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 10. Juli 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-63)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2014 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-22)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2 3 5 5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	
§ 13 Bewertung von Prüfungen § 14 Wiederholung von Prüfungen	
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung 1	
§ 18 Bildung der Gesamtnote 1	
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde1	1
3. Teil: Schlussvorschriften1	1
§ 20 Inkrafttreten1	1
Anlage ZV 1	2
§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	2

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Der Master-Studiengang Medienkommunikation wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.
- (2) ¹Der Master-Studiengang der Medienkommunikation erweitert und vertieft die Kenntnisse und Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang Medienkommunikation (oder vergleichbaren Studiengängen) erworben wurden. ²Die Absolventen sind in der Lage, selbständig Forschungsaufgaben wahrzunehmen und sind damit für ein weitergehendes Doktorandenstudium qualifiziert. ³Absolventen, die eine Position in der Industrie oder Wissenschaft anstreben, besitzen ein breiteres Fundament an Wissen und Fähigkeiten, das sie befähigt, interdisziplinäre Projekte zu planen, zu leiten und durchzuführen. ⁴Im Studienverlauf werden spezialisierende Themen, z.B. Entertainment, Strategic Communication, Education in New Media und Immersive Media vermittelt. ⁵Im Wahlpflichtbereich können weitere Veranstaltungen beispielsweise aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Digital Humanities oder Mensch-Computer-Systeme gewählt werden.
- ⁶Absolventen des Studiengangs Medienkommunikation sind für die Arbeit in der freien Wirtschaft wie auch in Forschungsorganisationen für fachübergreifende Fragestellungen und Probleme aus dem Bereich Medien qualifiziert. ⁷Auf die Arbeit in interdisziplinären Projektteams (z.B. mit Informatikern, Psychologen, Kommunikationswissenschaftler, Wirtschaftswissenschaftler und Designern) bereitet sie das Studium vor. ⁸Wie die Anwendungsfelder sind die Berufsbezeichnungen vielfältig. ⁹Absolventen der Medienkommunikation arbeiten in großen Unternehmen, in kleinen Agenturen oder selbständig als Berater in den folgenden Bereichen und Aufgabenfeldern: Medienmanagement, PR, Marketing, Unternehmenskommunikation, Medien- und Kommunikationsberatung, Medienproduktion, Entertainment, Edutainment, E-Learning & Training.
- ¹⁰Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Medienkommunikation unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben selbstständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Medienkommunikation überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Master-Studiengang Medienkommunikation kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich	ECTS-Punkte
Medienkommunikation	120
Pflichtbereich	80
Wahlpflichtbereich	10
Abschlussarbeit	30
gesamt	120

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und in den Modul- und Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module zulassen. ³Soweit diese Module nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.
- (4) Der Master-Studiengang Medienkommunikation hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) ¹Die Zulassung zum Master-Studienfach Medienkommunikation erfordert
 - a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen,
 - b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen in folgenden Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines in Buchst. a) genannten Abschlusses entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Medienkommunikation verwendeten ECTS-Punkte-Schema):

Mindestens 120 ECTS-Punkte in den Kernbereichen der Medienkommunikation: Rezeptions- und Wirkungsforschung, Instruktionspsychologie, Medienpsychologie, Vermarktung von Medienangeboten, Werbung, Quantitative Methoden, Allgemeine Psychologie, Inhaltsanalyse und Beobachtung, Mediensysteme Presse und Rundfunk, Medieninformatik, Medienproduktion und -analyse, davon im Einzelnen:

- i) mindestens 22 ECTS-Punkte aus der Medienpsychologie
- ii) mindestens 20 ECTS-Punkte aus der Instruktionspsychologie
- iii) mindestens 14 ECTS-Punkte aus den Medien- und Kommunikationswissenschaften
- iv) mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Medieninformatik

Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt

c) und die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium in Medienkommunikation im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV)

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

- (2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium in Medienkommunikation nicht gegeben. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

- (1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.
- (5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

- (1) Die Module des Master-Studiengangs Medienkommunikation sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgs-

überprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ^{ii 9}Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. V ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungster-

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A − 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

min bekannt. ²Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

8

- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
 - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.
- (5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:
 - "sehr gut" bei mindestens 75 %,
 - "gut" bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
 - "befriedigend" bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
 - "ausreichend" bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(6) ¹Neben den in den SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen kann die Ablegung von zusätzlichen Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB geregelt.

²Die Teilnahme an diesen zusätzlichen Leistungen ist freiwillig; die zusätzlichen Leistungen können die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen.

³Die freiwilligen Leistungen werden in folgender Form angeboten:

- a) Schriftliche Ausarbeitung (ca. 15-20 S.) oder
- b) Management Report (ca. 6 S.) oder
- c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20-30 Min.) oder
- d) Präsentation in Kleingruppen mit bis zu drei Personen (ca. 10 Min./Person) oder
- e) Einzelpräsentation (ca. 20-30 Min.) oder
- f) Lehrveranstaltungsbegleitende Bearbeitung von Übungsaufgaben (Arbeitsaufwand insgesamt ca. 10-15 Std.).

⁴Die freiwillige Leistung wird jeweils entweder in benoteter Form oder in nicht benoteter Form angeboten; § 29 Abs. 1 und 2 ASPO finden entsprechende Anwendung.

⁵Wird die freiwillige Leistung in benoteter Form absolviert, so wird die erreichte Note nur berücksichtigt, wenn sich hierdurch die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verbessert. ⁶Dabei wird die im Rahmen der freiwilligen Leistung erreichte Note jeweils im Ver-

hältnis 1 zu 3 (Note der freiwilligen Leistung zu Note der in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfung) gewichtet. ⁷Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 29 Abs. 2 ASPO möglichen Note entsprechen, ist diejenige gemäß § 29 Abs. 2 ASPO mögliche Note maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt; im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

9

⁸Wird die freiwillige Leistung in unbenoteter Form absolviert, so verbessert diese die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung um 0,3 auf die nächst bessere Zwischennote gemäß § 29 Abs. 2 ASPO; die Note 0,7 kann hierdurch nicht erreicht werden.

⁹Eine freiwillige Leistung kann nur im Rahmen einer bereits bestandenen Erfolgsüberprüfung berücksichtigt werden; eine Verrechnung ist daher nur möglich, wenn die in der SFB vorgesehene benotete Prüfungsleistung bereits mit der Note 4,0 oder besser absolviert wurde.

¹⁰Freiwillige Leistungen können nur mit der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung des Semesters verrechnet werden, in dem die freiwillige Leistung absolviert wurde; § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ASPO finden entsprechende Anwendung. ¹¹Soll die freiwillige Leistung im Rahmen einer späteren Wiederholung einer nicht bestandenen Erfolgsüberprüfung Berücksichtigung finden, muss sie erneut erbracht werden.

¹²Der Dozent/die Dozentin legt jeweils in Absprache mit dem Prüfungsausschuss mit Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob im aktuellen Semester eine freiwillige Leistung angeboten wird, welche Form für das Modul im aktuellen Semester zutreffend ist und ob die Leistung in benoteter oder unbenoteter Form angeboten wird und gibt diese Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt. ¹³Die Festlegungen gemäß Satz 12 sowie die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation sowie die Leistungsverbuchung liegen in der Verantwortung des zuständigen Dozenten/der zuständigen Dozentin.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende den Abgabetermin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des fol-

genden Semesters vereinbaren. ²Hierbei sind je Prüfung und Prüfling maximal zwei zusätzlicher Prüfungstermine zulässig, wobei zwischen den Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II bzw. Fakultät für Mathematik und Informatik zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.
- (2) Es findet kein Abschlusskolloguium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Medienkommunikation ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Studienfach Medienkommunikation mit dem Abschluss "Master of Science" gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein. ³Die Noten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesen Bereichen zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

⁴Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-	Gewichtungsfaktor für						
Bereich bzw. Onterbereich	Punkte	Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote				
Hauptfach Medienkommunikation				120/120				
Pflichtbereich	80		80/120					
Wahlpflichtbereich	10		10/120					
Abschlussarbeit	30		30/120					
gesamt	120							

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät II.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Medienkommunikation, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 30. April 2014 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende des Master-Studienfachs Medienkommunikation mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

12

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Der Master-Studiengang Medienkommunikation (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jedes Semester durch das Institut für Mensch-Computer-Medien der Philosophischen Fakultät II an der JMU durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Medienkommunikation für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Medienkommunikation festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden. ⁴Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studiengang sowie
 - 2. eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Medienkommunikation bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die für das Master-Studium in Medienkommunikation erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Medienkommunikation sowie zwei weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts für Mensch-Computer-Medien zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, des oder der Vorsitzenden und des oder der stellevertretenden Vorsitzenden erfolgt

durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

- (1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in § 2 Abs. 2 genannten Stichtagen vollständig eingegangen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.
- (3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB

Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Medienkommunikation mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Mensch-Computer-Medien)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, $\ddot{U} = \ddot{U}bung$, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, PF = Wahlpflicht, PF

Stand: 2014-03-05

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist. Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbere	ich (80 ECTS-	Punkte)									
06-MK-E	2013-WS	Entertainment		5	1						
06-MK- E-1	2013-WS	Entertainment	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- SC	2013-WS	Strategic Communication		5	1						
06-MK- SC-1	2013-WS	Strategic Communication	S	5	1	1	NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- ENM	2013-WS	Education in New Media		5	1						

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MK- ENM-1	2013-WS	Education in New Media	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- IM	2013-WS	Immersive Media		5	1						
06-MK- IM-1	2013-WS	Immersive Media	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- AS1	2013-WS	Advanced Studies 1		10	1						
06-MK- AS1-1	2013-WS	Advanced Studies 1	S	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- AS2	2013-WS	Advanced Studies 2		10	1						
06-MK- AS2-1	2013-WS	Advanced Studies 2	S	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- RP	2013-WS	Research Project		15	1						
06-MK- RP-1	2013-WS	Research Project	R	15	1		NUM	Prüfungssatz Projekt ³	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- ME1	2013-WS	Methods 1		5	1						
06-MK- ME1-1	2013-WS	Methods 1	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- ME2	2013-WS	Methods 2		5	1						

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MK- ME2-1	2013-WS	Methods 2	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- JOB	2013-WS	MK On the Job		5	1						
06-MK- JOB-1	2013-WS	MK On the Job	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK- PR	2013-WS	Internship		10	1-2						
06-MK- PR-1	2013-WS	Internship	Р	10	8 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		Vor dem Praktikums- beginn ist eine Ge- nehmigung beim Prak- tikumsbetreuer einzu- holen.
Wahlpflich	tbereich (10 E	CTS-Punkte)									
06-MCI- Einf	2010-SS	Einführung in die Mensch-Computer- Interaktion		5	1						
		Introduction to Human-Computer Interaction									
06-MCI- Einf-1	2010-SS	Einführung in die Mensch-Computer- Interaktion	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 75 Min.) und Präsentation (ca.	Deutsch oder Eng-		
		Introduction to Human-Computer Inter- action						10 Min.) und Ausarbeitung (unbenotet) (ca. 10 S.) oder b) Klausur (ca. 75 Min.) und Ausarbeitung (ca. 5 S.) und Präsentation (ca. 15 Min.)	lisch		
06-MCS-	2013-WS	Einführung in die Ergonomie		5	1						
EinfEr- gon		Introduction to Ergonomics									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MCS- EinfEr- gon-1	2013-WS	Einführung in die Ergonomie Introduction to Ergonomics	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Eng- lisch		
04-DH- A1	2013-WS	Digital Humanities im Überblick Digital Humanities in Overview		5	1						
04-DH- A-1	2009-WS	Digital Humanities im Überblick Digital Humanities in Overview	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Eng- lisch ⁴		
06-MCS- VUsEx	2010-SS	Vertiefung User Experience Specialisation User Experience		5	1						
06-MCS- VUsEx-1	2010-SS	Vertiefung User Experience Specialisation User Experience	S	5	1		NUM	Vertiefungsprüfung ⁴	Deutsch oder Eng- lisch		
06-MCS- AkTre1	2010-SS	Aktuelle Trends der Mensch- Computer-Systeme		5	1						
		Current Trends of Human-Computer Systems									
06-MCS- AkTre1-1	2010-SS	Aktuelle Trends der Mensch- Computer-Systeme	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Ausarbeitung (ca. 12 S.)	Deutsch oder Eng- lisch		
		Current Trends of Human-Computer Systems						12 0.7			
04-DH- B1	2013-WS	Gestaltung	-	5	1						
		Design									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-DH- B-1	2009-WS	Gestaltung Design	S	5	1		B/NB	a) 3-5 Hausaufgaben (je ca. 3 S.) oder b) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder c) Referat (ca. 20-30 Min.) oder d) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder e) schriftliche Arbeit (ca. 10-12 S.) oder f) praktisches Projekt (z.B. Transkription, Kodierung und Webpublikation einiger Briefe)	Deutsch oder Eng- lisch ⁴		
12-NW- EBWL	2011-SS	Einführung in die Betriebswirt- schaftslehre für Nicht- Wirtschaftswissenschaftler/-innen		5	1						
		Introduction to Business Administration - Minor									
12-NW- EBWL-1	2011-SS	Einführung in die Betriebswirtschafts- lehre für Nicht- Wirtschaftswissenschaftler/-innen	V+Ü	5	1	Max. 200 ⁶	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Introduction to Business Administration - Minor									
12-GP-G	2013-WS	Integrierte Geschäftsprozesse		5	1						
		Integrated Business Processes									
12-GP-	2013-WS	Integrierte Geschäftsprozesse	V+Ü	5	1	15 *W3	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.)			
G-1		Integrated Business Processes						oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10- 15 S.) und Präsentation			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								(ca. 10 Min.) (Gewichtung 2:1)			
12- EBus-F	2013-WS	eBusiness eBusiness	_	5	1						
12-EBus- F-1	2013-WS	eBusiness eBusiness	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10- 15 S.) und Präsentation (ca. 10 Min.) (Gewichtung 2:1)			
12- FRBE-F	2013-WS	Forward und Reverse Business Engineering Forward and Reverse Business Engineering		5	1						
12- FRBE-F- 1	2013-WS	Forward und Reverse Business Engineering Forward and Reverse Business Engineering	V+Ü	5	1	50 *W4	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10- 15 S.) und Präsentation (ca. 10 Min.) (Gewichtung 2:1)			
12-P&O- F	2008-WS	Personal und Organisation Human Resource Management & Organizational Theory		5	1			, ,			
12-P&O- F-1	2008-WS	Personal und Organisation Human Resource Management & Organizational Theory	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
12-IM	2009-SS	Innovationsmanagement Innovationmanagement		5	1						
12-IM-1	2009-SS	Innovationsmanagement Innovationmanagement	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-EPS	2009-SS	Entrepreneurship Entrepreneurship		5	1						
12-EPS- 1	2009-SS	Entrepreneurship Entrepreneurship	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- MUS	2013-WS	Mobile and Ubiquitous Systems Mobile and Ubiquitous Systems		5	1						
12-M- MUS-1	2013-WS	Mobile and Ubiquitous Systems Mobile and Ubiquitous Systems	_ V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur mit Single oder Multiple-Choice (gesamt oder anteilig, ca. 60 Min.) oder c) Referat (ca. 20 -30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.) (Gewichtung 1:2) oder d) mündliche Prüfung (ca. 10-15 Min. bei einer Person, ca. 20 Min. bei zwei Personen und ca. 30 Min. bei drei Personen) oder e) Präsentation (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.) (Gewichtung 1:3) oder	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								f) Computergestützte Klausur (gesamt oder anteilig, ca. 60 Min.)			
02-J1	2008-WS	Jura 1: Einführung in die Rechtswissenschaft		5	1						
		Introduction to the German Legal System									
02-J1-1	2008-WS	Einführung in die Rechtswissenschaft	V+Ü	5	1	Max.	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
		Introduction to the German Legal System				80 ⁷					
02-N-P- W06	2011-SS	Deutsches und europäisches Mar- kenrecht		3	1						
		German and European Trademark Law									
02-N-P- W06-1	2011-SS	Deutsches und europäisches Marken- recht	V	3	1	Max. 20 ⁸	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich,
		German and European Trademark Law						b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			SS
02-N-P- W07	2011-SS	Urheberrecht und Grundzüge ge- werblichen Rechtsschutzes mit eu- ropäischen Bezügen		2	1						
		Copyright Law and Intellectual Property Law including EU Law									
02-N-P- W07-1	2011-SS	Urheberrecht und Grundzüge gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen	V	2	1	Max. 20 ⁸	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Copyright Law and Intellectual Property Law including EU Law						(ca. 15 Min.)			
06-MK-	2014-SS	Psychologie 1		5	1						
PSY1		Psycology 1									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MK- PSY1-1	2014-SS	Psychologie 1 Psycology 1	V+V	5	1	Max. 15 ⁶	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
06-MK- PSY2	2014-SS	Psychologie 2 Psycology 2	-	5	1						
06-MK- PSY2-1	2014-SS	Psychologie 2 Psycology 2	V+V	5	1	Max. 15 ⁶	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
06-MK- PSY3	2014-SS	Psychologie 3 Psycology 3	-	10	2						
06-MK- PSY3-1	2014-SS	Psychologie 3 Psycology 3	V+V	10	2	Max. 15 ⁶	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
10-I-PM	2014-SS	Professionelles Projektmanagement in der Praxis	-	5	1						
10-I-PM- 1	2014-SS	Professional Project Management Professionelles Projektmanagement in der Praxis Professional Project Management	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) Klausur kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder eine mündliche Gruppenprüfung mit zwei Personen (ca. 30 Min.) ersetzt werden.			
Wirtschafts 12-M- WJ1	journalismus 2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 1 Economic Journalism 1		5	1						

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
12-M- WJ1-1	2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 1 Economic Journalism 1	S	5	1	Max. 20 *W11	NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- WJ2	2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 2 Economic Journalism 2		5	1						
12-M- WJ2-1	2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 2 Economic Journalism 2	S	5	1	Max. 20 *W11	NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- WJ3	2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 3 Economic Journalism 3		5	1						
12-M- WJ3-1	2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 3 Economic Journalism 3	S	5	1	Max. 20 *W11	NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- WJ4	2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 4 Economic Journalism 4		5	1						
12-M- WJ4-1	2014-WS	Wirtschaftsjournalismus 4 Economic Journalism 4	s	5	1	Max. 20 *W11	NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-PS	2014-WS	Wirtschaftspolitisches Projekt Project in Economic Policy		5	1						
12-M- PS-1	2014-WS	Wirtschaftspolitisches Projekt Project in Economic Policy	S	5	1	Max. 20 *W11	NUM	Referat (15-45 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- WPS	2014-WS	Wirtschaftspolitisches Seminar für Wirtschaftsjournalisten Seminar in Economic Policy for		5	1						
12-M- WPS-1	2014-WS	Journalists Wirtschaftspolitisches Seminar für Wirtschaftsjournalisten		5	1	Max. 20 *W11	NUM	Präsentation (30-45 Min.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Seminar in Economic Policy for Jour- nalists									
12-M-	2013-WS	Europäische Makropolitik		5	1						
EMP		European Macroeconomic Policy									
12-M-	2013-WS	Europäische Makropolitik	V+Ü	5	1	Max.	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
EMP-1		European Macroeconomic Policy				34 ⁹					
12-M-	2014-SS	Wettbewerbspolitik in Europa		5	1						
WPE		European Competition Policy									
12-M-	2014-SS	Wettbewerbspolitik in Europa	V	5	1	10	NUM	a) Klausur (ca. 60- 90	Deutsch		Bemerkung: Bonusfä-
WPE-1		European Competition Policy						Min.) oder b) Klausur (ca. 120 Min. bei mathematisch- methodischen Fragestel- lungen) oder c) Hausarbeit (ca. 15-20 S.)	und/oder Englisch		hig
12-M- EG1	2013-WS	Geldpolitik in der geschlossenen Volkswirtschaft		5	1						
		European Monetary Policy - Closed Economy									
12-M- EG1-1	2013-WS	Geldpolitik in der geschlossenen Volkswirtschaft	V+Ü	5	1	Max. 34 ¹¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		European Monetary Policy - Closed Economy									
12-M- EG2	2013-WS	Geldpolitik in der offenen Volkswirt- schaft		5	1						
		European Monetary Policy - Open Economy									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
12-M- EG2-1	2013-WS	Geldpolitik in der offenen Volkswirt- schaft European Monetary Policy - Open Economy	V+Ü			Max. 34 ¹¹	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- EWS	2013-WS	Europäische Wirtschaftsstatistik European Economic Statistics		5	1						
12-M- EWS-1	2013-WS	Europäische Wirtschaftsstatistik European Economic Statistics	V+Ü	5	1	Max. 4 ¹²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- EFP	2013-WS	Europäische Finanzpolitik European Public Finance		5	1				, and the second		
12-M- EFP-1	2013-WS	Europäische Finanzpolitik European Public Finance	V+Ü			10	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- OEA	2013-WS	Ökonomie des Arbeitsmarktes Labor Market Economics		5	1						
12-M- OEA-1	2013-WS	Ökonomie des Arbeitsmarktes Labor Market Economics	V+Ü	5	1	Max. 4 ¹²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
12-M-TP	2014-SS	Handelspolitik und Welthandelsord- nung		5	1			27 : 144541.2011 (541 15 51)			
		Trade Policy and the Word Trading System									
12-M- TP-1	2014-SS	Handelspolitik und Welthandelsordnung Trade Policy and the Word Trading	V+Ü	5	1	Max. 4 ¹²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M- ITMF	2014-SS	System International Trade and the Multinational Firm		5	1			b, Hadsarboit (ca. 10 0.)	Ligitori		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
12-M- ITMF-1	2014-SS	International Trade and the Multinational Firm	V+Ü	5	1	Max. 4 ¹²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
Abschlussa	arbeit (30 ECT	'S-Punkte)									
06-MK- MT	2013-WS	Master-Thesis Medienkommunikati- on		30	1						
06-MK- MT-1	2013-WS	Master-Thesis Medienkommunikation	А	30	1		NUM	Masterarbeit (ca. 80 S.)			Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerinbzw. dem Betreuer.

¹ Prüfungssatz Seminar: a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-45 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.)

- 1. Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus früheren Jahren bewerben.
- 2. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los.
- 3. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

² Für den Studiengang Master Economics mit der Vertiefung Wirtschaftsjournalismus werden 3 Plätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

³ Prüfungssatz Projekt: a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.)

⁴ Für die Vertiefungen MCS ist die Auswahl an Prüfungsformen, wenn nicht anders angegeben, folgendermaßen festgesetzt: a) Klausur (ca. 75 Min.) und Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 15 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder c) Referat (ca. 20 Min.) und Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 20 Min.) oder d) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 75 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.)

⁵ Wenn die Prüfung in engl. Sprache abgenommen wird, so wird dies am Anfang des Semesters vom Modulverantwortlichen oder vom Dozenten bekannt gegeben.

⁶ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze nach Los.

⁷ Die Teilnehmerauswahl erfolgt nach Studienfortschritt, bei Gleichrang per Los.

⁸ Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Nebenfachs Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen aus anderen Studienfächern die Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt:

⁹ Für Studierende der Studiengänge Master Business Management und Master Economics werden insgesamt 10 Plätze nach dem Verfahren W2 zur Verfügung gestellt. Für die Studiengänge Master Angewandte Humangeopraphie und Master PSS werden insgesamt je 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden. Für den Studiengang Master Medienkommunikation werden 4 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen	
----------------------	---------	----------------------------------------------	------------	-------------	--------------	-------------------	-----------	------------------------------------------	----------------------	---------------------------------------------------	--------------------------------------------------------	--

¹⁰ Für Studierende der Studiengänge Master Business Management, Master Economics, Master Wirtschaftsinformatik, Master Wirtschaftsmathematik und Master Chinese and Economics und Master China Business und Economics erfolgt keine Begrenzung der Teilnehmerplätze.

Für die Studiengänge Master Angewandte Humangeopraphie und Master PSS werden insgesamt je 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden. Für den Studiengang Master Medienkommunikation werden 4 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

Für den Studiengang Master Medienkommunikation werden 4 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

¹² Für den Studiengang Master Medienkommunikation werden 4 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

*W3

- (1) Für Studierende des Bachelor-Studienfachs Wirtschaftsinformatik (B.Sc. mit 180 ECTS-Punkten) erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze.
- (2) Für Studierende anderer Studienfächer werden insgesamt mindestens 15 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Weitere Plätze werden zur Verfügung gestellt, sofern die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen aus anderen Studienfächern die Zahl der gemäß (2) verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze studienfachübergreifend in einem einheitlichen Verfahren nach folgenden Quoten:
- a) 1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem jeweiligen Studienfach; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
- b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
- c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren. Dabei werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.
- (4) Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
- (5) Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

*W4

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

- (1) Vorrangig werden Bewerber bzw. Bewerberinnen aus dem Bachelor-Studienfach Wirtschaftsinformatik (B.Sc. mit 180 ECTS-Punkten) berücksichtigt.
- (2) Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studienfächer zur Verfügung.
- (3) Sollten bei der Vergabe nach (1) die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen aus dem Bachelor-Studienfach Wirtschaftsinformatik (B.Sc. mit 180 ECTS-Punkten) nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze innerhalb dieser Gruppe nach folgenden Quoten:
- a) 1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem jeweiligen Studienfach; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
- b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
- c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.
- (4) Sollten bei der Vergabe nach (2) die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen weiterer Studienfächer nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze studienfachübergreifend in einem einheitlichen Verfahren nach folgenden Quoten:
- a)1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem jeweiligen Studienfach; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
- b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
- c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.
- (5) Innerhalb der Gruppen nach (1) und (2) werden jeweils zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.
- (6) Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
- (7) Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

¹¹ Für den Studiengang Master Economics werden 30 Plätze nach dem Verfahren W2 zur Verfügung gestellt

*W11

Die Teilnehmerzahl ist auf max. 20 begrenzt, wovon bis zu 12 Plätze an Studierende des Masterstudienfachs Economics sowie bis zu 8 Plätze an Studierende des Masterstudienfachs Medienkommunikation vergeben werden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der freien Plätze, so erfolgt deren Verteilung nach folgenden Kriterien:

- 1. Die Bewerber und Bewerberinnen werden gemäß der Abschlussnote ihres einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in aufsteigender Reihenfolge gelistet.
- 2. Die Zuweisung der Plätze erfolgt anhand dieser Reihenfolge. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
- 3. Für nachträgliche freiwerdende Plätze erfolgt ein Nachrückverfahren gemäß Nr. 1 und 2.
- 4. Etwaige Restplätze des Masterstudienfachs Economics werden dem Masterstudienfach Medienkommunikation zur Verfügung gestellt.

 Etwaige Restplätze des Masterstudienfachs Medienkommunikation werden an das Masterstudienfach Political and Social Studies übergeben. Werden sie dort (nach Durchführung eines Losverfahrens) nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, so werden sie dem Masterstudienfach Economics zur Verfügung gestellt.

Das Auswahlverfahren wird einmal im Jahr zu Beginn des Wintersemesters einheitlich für die Module 12-M-WJ1, 12-M-WJ2, 12-M-WJ3, 12-M-WJ4, 12-M-PS, 12-M-WPS und 12-M-SWJ durchgeführt. Erhält ein Bewerber oder eine Bewerberin dabei einen Teilnehmerplatz, so ist er oder sie zur Teilnahme an allen diesen Modulen und Teilmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und zur Ablegung der dazugehörigen Teilmodulprüfungen (nach gesonderter Anmeldung) berechtigt.